

Umsetzung von Country-by-Country Reporting in Österreich

Andreas Langer







Agenda



- I. Hintergrund
- II. Der County-by-Country Report nach dem VPDG
- III. Inhalt des Country-by-Country Reports
- IV. Automatischer Informationsaustausch
- V. Conclusio







I. Hintergrund



- Internationale Entwicklungen
 - Überarbeitung der OECD VPG und "MCAA CbCR"
 - Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie
- Verrechnungspreisdokumentationsgesetz VPDG
 - Umsetzung des CbCR in Ö "Länderbezogener Bericht"
 - Anlehnung an Muster der OECD und DAC
 - Dokumentationssprache
 - Strafbestimmungen (§ 49b FinStrG)





II. CbCR nach dem VPDG



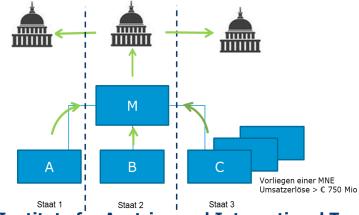
"Länderbezogener Bericht" (Country-by-Country Report) [ist] ein Bericht, der Informationen zur weltweiten Verteilung der Erträge, der Steuern und der Geschäftstätigkeit einer multinationalen Unternehmensgruppe aufgeteilt auf die einzelnen Staaten oder Gebiete enthält (§ 2 Z 6 VPDG)

Für eine Multinationale Unternehmensgruppe ist ein länderbezogener Bericht zu erstellen, wenn der Gesamtumsatz in dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr gemäß dem konsolidierten Abschluss mindestens 750 Millionen

Euro beträgt.

(§ 3 Abs 1 VPDG)

1. Oberste Muttergesellschaft sammelt Informationen und erstellt CbCR



3. Automatischer Austausch der CbCR mit allen Staaten, die im CbCR aufscheinen

2. Oberste Muttergesellschaft übermittelt CbCR an Finanzbehörde





Institute for Austrian and International Tax Law

• www.wu.ac.at/taxlaw

Deloitte.

Die Multinationale Unternehmensgruppe (MNE)



- Neuer Begriff der Ö Rechtsordnung
- Legaldefinition im VPDG (§ 2 Z 1 VPDG)
 - → Gruppe von min 2 Geschäftseinheiten in unterschiedlichen Staaten, die zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses verpflichtet ist
- Kein Abstellen auf Umsatzgrößen
 - Auch Unternehmensgruppen umfasst, die nur in völlig untergeordnetem Ausmaß im Ausland tätig sind
- Liegt keine MNE vor, bleiben bisherige Dokumentationsverpflichtungen bestehen





Die Geschäftseinheit (GE)



- Legaldefinition im VPDG (§ 2 Z 2 lit a-c VPDG)
 - Rückgriff auf Begriff des Geschäftsbereichs
 - Rechtspersönlichkeit oder Steuersubjektivität für Qualifikation als GE irrelevant
- Keine "Maßgeblichkeit" der öRechnungslegungsvorschriften
 - Einbezug nur bei einheitlicher Leitung gem § 244 UGB?
 - Behandlung von Gemeinschaftsunternehmen gem § 262 UGB?
 - Behandlung von assoziierten Unternehmen gem § 263 UGB?
 - Einbezug von Geschäftseinheiten in Liquidation?
 - Behandlung von Special Purpose Entities?
- Sind für Geschäftsbereiche, die nicht (vollständig) in der Konsolidierung enthalten sind, die nötigen Informationen vorhanden?





Umsatzerlöse



- Umsatzschwelle: mehr als € 750 Mio
- Abstellen auf konsolidierten Abschluss der gesamten MNE
- Keine Definition des Umsatzbegriffs im VPDG
 - Rückgriff auf UGB oder vergleichbaren Rechtsnormen?
 - Nunmehr Klarstellung durch ErlRV: Wirtschaftlicher Umsatzbegriff
 - "Umsatz bedeutet die Summe der Erlöse in einer Periode aus der Verwertung von Leistungen am Markt."
 - Umsatzbegriff bei Finanzinstituten
 - Abgrenzung zum Umsatzbegriff iZm Master File/Local File und zum Begriff "Erträge" in Anlagen 1-3
- Umrechnung bei Wechselkursen







Oberste Muttergesellschaft

- Legaldefinition im VPDG (§ 2 Z 3 VPDG)
 - Direkter oder indirekter Anteilsbesitz an einer oder mehreren GE einer MNE, sodass Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses besteht
- Rückgriff auf lokal geltende Rechnungslegungsvorschriften
 - Abweichungen und Konkurrenz mit Ö Recht denkbar
 - Auch PersG als oberste Muttergesellschaft möglich

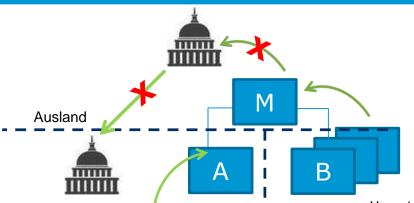






Sekundäre Pflicht zum Erstellen eines CBCR I





- Keine Verpflichtung zur Erstellung eines CbCR
- Keine qualifizierte Vereinbarung
- Systematisches Versagen

Umsatzerlöse > € 750 Mio

- Sicherung der Funktionsfähigkeit des Austausches der CbCR
- Freiwilliger Eintritt einer öGE in Verpflichtung einer ausländischen obersten Muttergesellschaft:
 - Voraussetzungen gem § 5 Abs 1 VPDG
 - Benennung durch die MNE







www.wu.ac.at/taxlaw



Sekundäre Pflicht zum Erstellen eines CBCR II



- Verpflichtung einer öGE mittels Bescheid, außer:
 - Eintritt einer öGE oder Verpflichtung einer anderen öGE durch Bescheid
 - Eintritt einer GE eines anderen EU Staates
 - Eintritt einer GE aus Drittstaat unter weiteren Bedingungen
- Problemstellungen
 - Abweichungen des VPDG von OECD Mustern
 - Möglichkeit der öGE , alle benötigten Informationen zu beschaffen?
 - Aussagekraft eines unvollständigen Berichts?
 - Doppelte Pflicht zur Erstellung eines CbCR?
- Parent Surrogate Filing









Mitteilungspflichten im VPDG

- Alle öGE zur Meldung der Identität und Ansässigkeit der obersten Muttergesellschaft verpflichtet
- Zweifelsfragen iZm Meldepflichten:
 - Bedarf es jedes Jahr einer Meldung?
 - Meldeverpflichtung für Ö GE als vertretene Muttergesellschaft bereits Ende 2016? (Berichtspflicht erst ab 2017)
 - Bestimmung des letzten Tages des berichtspflichtigen Wirtschaftsjahres bei abweichenden Wirtschaftsjahren innerhalb der MNE?
- Meldung mittels Formular "VPDG 1"





III. Inhalt des CbCR



- Orientierung an Mustern der OECD und DAC
 - Auslegungsfragen sind in Einklang mir OECD Vorgaben und DAC zu klären
- Tabellarische Aufgliederung
 - Anlage 1: Länderbezogene Übersicht über die Aufteilung der Einkünfte, Steuern und Geschäftstätigkeiten nach Staaten
 - Anlage 2: Auflistung aller GE der MNE, die in verschiedenen Gesamtangaben erfasst sind, nach Staaten und Gebieten
 - Anlage 3: Zusätzliche Informationen
- Behandlung von Doppelansässigkeiten
- Behandlung von Personengesellschaften





IV. Automatischer Austausch von CbCR



- Übermitteln des CbCR an die Steuerbehörde des Ansässigkeitsstaates
 - Grds binnen 12 Monaten nach letztem Tag des betreffenden WJ
- Bilateraler Austausch zwischen den Verwaltungsbehörden
 - Auf Basis einer qualifizierten Vereinbarung (DAC; "MCAA CbCR"; DBA; TIEA)
 - Austausch grds bis spätestens 15 Monate nach letztem Tag des WJ
- Weiterleitung eingehender CbCR vom BMF an die zuständigen Abgabenbehörden





V. Conclusio



- Umsetzung des CbCR in Ö mit dem VPDG
- Starke Orientierung an Mustern der OECD und DAC
 - International einheitliche Umsetzung
 - Offene Interpretationsfragen
- Verstärkung des internationalen automatischen Informationsaustausches
 - Steuerverwaltungen bekommen Zugriff auf Vielzahl aggregierter Informationen
 - Wert der Informationen und Gefahr der unsachgemäßen Verwendung?
 - Anstieg von internationalen Streitigkeiten und Doppelbesteuerung
- Mehraufwand und offene Zweifelsfragen für Unternehmen





Vielen Dank für Ihre **Aufmerksamkeit!**





VIENNA UNIVERSITY OF ECONOMICS AND BUSINESS

INSTITUT FÜR ÖSTERREICHISCHES UND **INTERNATIONALES STEUERRECHT**

Welthandelsplatz 1, Gebäude D3, 1020 Wien Österreich

Mag. Andreas Langer

T +43-1-313 36-4645 F +43-1-313 36- 90 730 andreas.langer@wu.ac.at www.wu.ac.at/taxlaw



